



14/SN-336/ME

AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

PrsG-442.08

Bregenz, am 7.6.1993

An das
 Bundesministerium für
 Arbeit und Soziales
 Stubenring 1
 1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
 Zl. 38 -GE/19- P3
 Datum: 22. JUNI 1993
 Verteilt 23. JUNI 1993

Auskünfte:
 Dr. Herzog
 Tel.: (05574) 511
 Durchwahl: 2082

Dr. Herzog

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Arbeitszeitgesetz geändert wird;
 Entwurf, Stellungnahme
Bezug: Schreiben vom 28.4.1993, Zl. 52.015/7-2/1993

Zum übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit das Arbeitszeitgesetz geändert wird, wird Stellung genommen wie folgt:

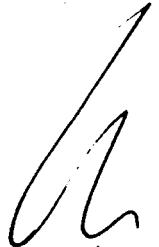
Die vorgesehene Gleichstellung der weiblichen und der männlichen Arbeitnehmer hinsichtlich der Höchststundenzahl der zulässigen Arbeitszeit bei Arbeitsbereitschaft wird in den Erläuterungen damit begründet, daß wegen der mit Arbeitsbereitschaft verbundenen geringeren Belastung eine Bedachtnahme auf die allenfalls bestehende geringere physische Belastbarkeit von Frauen nicht unbedingt erforderliche sei. Dieses Argument mag zwar für sich allein zutreffend sein, es wird jedoch einer Gesamtbetrachtung der Situation der Frauen nicht gerecht. Frauen tragen nach wie vor die Hauptlast in der Familienarbeit und Kindererziehung. In elementaren Bereichen der Arbeitswelt ist eine Gleichstellung mit Männern noch nicht erreicht (z.B. gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit, berufliche Aufstiegsmöglichkeiten). Solange diese unterschiedlichen Ausgangssituationen für Frauen und Männer bestehen, kann nicht wie in den Erläuterungen davon gesprochen

- 2 -

werden, daß die im vorliegenden Gesetzentwurf enthaltene Gleichstellung mit den männlichen Arbeitnehmern durch Verlängerung der höchstzulässigen Arbeitszeit im Interesse der beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten der Frauen liege. Im Ergebnis wird eine zusätzliche Belastung für Frauen geschaffen, die die ungleiche Situation von Frauen und Männern nur verstärkt.

Im Zusammenhang mit dem vorliegenden Entwurf wird im übrigen angeregt, im Gesetz selbst den Begriff der Arbeitsbereitschaft klarzustellen. Eine auf Grund der Definition der Judikatur vorzunehmende Abgrenzung zur vollen Arbeitsverpflichtung kann sich im Einzelfall schwierig gestalten.

Für die Vorarlberger Landesregierung:



Dr. Guntram Lins, Landesrat

a) Alle
Vorarlberger National- und Bundesräte

b) An das
Präsidium des Nationalrates

1017 Wien
(25-fach)

im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom
24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67

c) Herrn Bundesminister für
Föderalismus und Verwaltungsreform
Jürgen Weiss

Minoritenplatz 3
1014 Wien

d) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst

1010 Wien

e) An alle
Ämter der Landesregierungen
zHd. d. Herrn Landesamtsdirektors

f) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung

1014 Wien

g) An das
Institut für Föderalismusforschung

6020 Innsbruck

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:

Dr. Brandtner

F.d.R.d.A.